

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Gemeinde Großschönau (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S.349, S.358) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 5 der Marktsatzung der Gemeinde Großschönau hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 23.05.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den allgemeinen Markt und andere Jahrmärkte der Gemeinde Großschönau (Marktgebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die gemäß Marktsatzung durch den Marktbeauftragten zugewiesenen Standplätze erhebt die Gemeinde Großschönau Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Händler), dem der Marktbeauftragte der Gemeinde auf dessen Antrag hin die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 erteilt und dem ein entsprechender Standplatz zugewiesen wurde.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren betragen für Händler für:
  - den allgemeinen Markt pro Tag 0,50 € pro qm belegte Fläche
  - für andere Jahrmärkte pro Tag 1,00 € pro qm belegte Fläche.
- (2) Die Gebühr für Imbiss- und Schankgeschäfte sowie Händler, welche Spezialitäten zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, beträgt die Gebühr pro Tag 2,00 € pro qm belegte Fläche.
- (3) Aufsteller oder Ständer zur Präsentation von Waren werden pro Stück je nach Größe von 1,00 € bis 2,50 € berechnet.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind direkt beim Marktbeauftragten der Gemeinde zu entrichten. Wird die Genehmigung schriftlich erteilt, so ist die Gebührenrechnung Bestandteil der Genehmigung und bei Fälligkeit zu zahlen.

### **§ 5 Vereine**

Für eingetragene Großschönauer und Hainewalder Vereine werden bei Teilnahme an den anderen Jahrmärkten keine Standgebühren erhoben.

### **§ 6 Elektroenergie**

- (1) Es wird eine pauschale Anschlussgebühr für Elektroenergie erhoben. Diese beträgt für den allgemeinen Markt pro Tag 0,50 € und für die anderen Jahrmärkte pro Tag 2,50 €.
- (2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für den allgemeinen Markt wird am Versorgungsblock des gemeindlichen Stromkastens laut Zähler abgelesen und nach den gültigen Verbrauchswerten berechnet.
- (3) Für andere Jahrmärkte wird, sofern eine verbrauchsabhängige Ablesemöglichkeit nicht besteht, eine Strompauschale pro Tag von 2,00 € - 10,00 € erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 19.11.2002, bekanntgemacht im Nachrichtenblatt vom 13.12.2002, außer Kraft.

Großschönau, den 23.05.2016

Frank Peuker  
Bürgermeister

